

Ehrenordnung

Tanzsportclub Crucenia e.V.



§ 1 Ehrungen

- 1.1 Der Tanzsportclub Crucenia e.V. kann auf Antrag seiner Mitglieder (natürlichen Personen) einmalig die Bronzene, Silberne und die Goldene Ehrennadel sowie die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 1.2 Die Ehrung ist mit der Ausfertigung und Übergabe einer entsprechenden Urkunde an das Mitglied verbunden.

§ 2 Ehrennadel

- 2.1 Ehrennadel in Bronze
Die Bronzene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die
 - ununterbrochen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören oder
 - als aktive Sportler auf Landesebene herausragende Leistungen erbracht haben (3 x Landesmeister)
- 2.2 Ehrennadel in Silber
Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die
 - ununterbrochen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder
 - sich durch langjährige (15 Jahre), selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
 - als aktive Sportler auf Landesebene herausragende Leistungen erbracht haben (5 x Landesmeister / 1 x Endrunde GOC/ 1 x Platzierung bei einer Deutschen Meisterschaft)
- 2.3 Ehrennadel in Gold
Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die
 - ununterbrochen mindestens 40 Jahre dem Verein angehören oder
 - sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit (25 Jahre) um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
 - als aktive Sportler auf nationaler oder internationaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben (10 x Landesmeister/1 x Deutscher Meister/1 x Sieger GOC/1 x Platzierung bei einer Europameisterschaft)

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die bereits mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden und außerdem
 - ununterbrochen mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören oder
 - durch langjährige, überragende ehrenamtliche Tätigkeiten den Verein gefördert und unterstützt haben.
 - Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen verbunden.

§ 4 Ehrenvorsitzender

- 4.1 Der Titel "Ehrenvorsitzende(r)" kann an ehemalige Vorstandsvorsitzende des Tanzsportclubs Crucenia e.V. verliehen werden, die sich langjährig im Amt des Vereinsvorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 4.2 Mit dem Titel des / der Ehrenvorsitzenden ist eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen verbunden.
- 4.3 Der / die Ehrenvorsitzende darf an allen Vorstandssitzungen, Versammlungen und Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5 Rechtsanspruch

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

§ 6 Anträge

- 6.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstands.
- 6.2 Anträge von Vereinsmitgliedern sind schriftlich mit ausreichender Begründung an den Gesamtvorstand einzureichen.
- 6.3 Anträge zur Ehrung von Mitgliedern durch Fachverbände erfolgen auf Beschluss des Vorstands. Es gilt die jeweilige Ehrenordnung des Fachverbandes.

§ 7 Entscheidung

- 7.1 Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 7.2 Die Ehrungen sind grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Die Ehrung erfolgt während der Mitgliederversammlung oder bei anderen würdigen Anlässen/Veranstaltungen.

§ 8 Beschränkungen

- 8.1 Abteilungen, Gruppen oder Einzelpersonen des Vereins können selbständig keine Ehrungen von Mitgliedern im Sinne dieser Ehrenordnung vornehmen.

§ 9 Aufzeichnungspflicht

- 9.1 Über die vorgenommenen Ehrungen hat der geschäftsführende Vorstand ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, das mindestens Auskunft gibt über
- a) Name des / der Geehrten
 - b) Art der Ehrung
 - c) Begründung zur Ehrung
 - d) Datum und Anlass der Ehrung
 - e) Antragsteller

§ 10 Aberkennung

- 10.1 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft im Tanzsportclubs Cruccenia e.V.
- 10.2 Auf Antrag durch den Gesamtvorstand kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz aberkennen.

§ 11 Änderungen

- 11.1 Änderungen dieser Ehrenordnung können vom Gesamtvorstand insoweit vorgenommen werden als Satzungsbestimmungen des Vereins dem nicht entgegenstehen.

§ 12 Geltungsgrundlage

- 12.1 Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Vorstand am 01.01.2016.in Kraft.
- 12.2 Sie ist in dieser Form anzuwenden, bis sie durch eine neue Ehrenordnung ersetzt wird.